



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH III - 3/16

MA 65, Prüfung des Personaleinsatzes bei Wahrnehmung
der Aufgaben als belangte Behörde im Zusammenhang
mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich
der Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Verfas-
sungsgerichtshof in Vollstreckungsangelegenheiten des
administrativen Verkehrs und Verkehrsstrafrechts sowie in
Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten

KURZFASSUNG

Prüfungsgegenstand der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Einschau war der Personaleinsatz bei Wahrnehmung der Aufgaben seitens der Magistratsabteilung 65 als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht Wien. Dies betraf sowohl die von ihr selbst geführten Verfahren als auch Verfahren in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs- und des Verkehrsstrafrechts der Magistratsabteilung 6 sowie in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten der Magistratsabteilung 46.

Dabei wurde festgestellt, dass in selbst geführten Verfahren der Magistratsabteilung 65 sowohl eine hohe Anzahl an Beschwerdevorentscheidungen erlassen wurde als auch die Verhandlungen am Verwaltungsgericht Wien regelmäßig besucht wurden. Die dafür aufgewandten Personalressourcen konnten jedoch nicht beziffert werden, weshalb der Stadtrechnungshof Wien diesbezügliche Empfehlungen aussprach.

Bezüglich der für die Magistratsabteilung 6 geführten Verfahren wurde ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich einer beschleunigten Aktenübermittlung festgestellt, die erlassenen Beschwerdevorentscheidungen in den für die Magistratsabteilung 6 geführten Verfahren waren wesentlich geringer als in den eigenen Verfahren. Es war daher die Empfehlung auszusprechen, künftig von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung verstärkt Gebrauch zu machen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	7
1.3 Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien	7
2. Organisation der Magistratsabteilung 65	7
2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.....	7
2.2 Organigramm.....	8
3. Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit im Detail	12
3.3 Beschwerdeentscheidung.....	14
3.4 Beschwerdemöglichkeiten gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte	14
4. Wesentliche rechtliche Grundlagen	15
4.1 Materielle Verwaltungsvorschriften	15
4.2 Verfahrensvorschriften.....	15
5. Magistratsinterne Vorgaben.....	18
5.1 Beschwerdeentscheidung.....	18
5.2 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien	19
6. Vorgangsweise der Magistratsabteilung 65	19
6.1 Darstellung im Prozessmanagement.....	19
6.2 Beschwerdeentscheidungen.....	20
6.3 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien	20
7. Verfahren der Magistratsabteilung 65.....	21
7.1 Bescheide der Magistratsabteilung 65 in den Jahren 2014 und 2015	21
7.2 Übersichtstabellen der Beschwerdeverfahren in der Magistratsabteilung 65	21
7.3 Anzahl der Beschwerden.....	22
7.4 Beschwerdeentscheidungen.....	23
7.5 Teilnahme der Magistratsabteilung 65 an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien	24

8. Verfahren der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 46.....	25
8.1 Anzahl der Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 46	26
8.2 Anzahl der Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 6	27
9. Stichprobenweise Einschau in Akten der Magistratsabteilung 6.....	29
9.1 Beschwerdevorentscheidungen.....	29
9.2 Aktenübermittlungen.....	29
10. Revisionen und Revisionsbeantwortungen.....	30
11. Zusammenfassung der Empfehlungen	30

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Organigramm der Magistratsabteilung 65	9
Tabelle 1: Anzahl der von der Magistratsabteilung 65 in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Bescheide	21
Tabelle 2: Beschwerdeverfahren Parkraumbewirtschaftung.....	22
Tabelle 3: Beschwerdeverfahren sonstige Materiengesetze	22
Tabelle 4: Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 46	26
Tabelle 5: Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 6	27

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AL	Abteilungsleiter
Art.....	Artikel
AVG.....	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EMRK.....	Europäische Menschenrechtskonvention
FSG	Führerscheinggesetz

gem.....	gemäß
GütbefG	Güterbeförderungsgesetz 1995
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
KFG. 1967	Kraftfahrgesetz 1967
KfIG.....	Kraftfahrlineiengesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
SES	Staff Efficiency Suite
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
Tab.	Tabelle
u.a.	unter anderem
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGH.....	Verfassungsgerichtshof
VKS	Vergabekontrollsenat
VwGG.....	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG.....	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in der Magistratsabteilung 65 den Personaleinsatz bei Wahrnehmung der Aufgaben als belangte Behörde im Zusammenhang mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof sowohl in den von ihr selbst geführten Verfahren als auch in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs- und des Verkehrsstrafrechts der Magistratsabteilung 6 sowie in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten der Magistratsabteilung 46 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Zielsetzung der vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführten Einschau war die Prüfung des Personaleinsatzes bei Wahrnehmung der Aufgaben seitens der Magistratsabteilung 65 als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht Wien. Dies betraf sowohl die von ihr selbst geführten Verfahren als auch Verfahren in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrsrechts und des Verkehrsstrafrechts der Magistratsabteilung 6 sowie in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten der Magistratsabteilung 46. Jene Verfahren vor dem VwGH, in denen die Magistratsabteilung 65 Parteistellung hatte, fanden in der Einschau ebenfalls Berücksichtigung.

Nichtziel der Prüfung waren inhaltliche Beurteilungen der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, die Rechtsmittelentscheidungen sowie die Verfahren, die in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes fielen. Ebenso wenig waren die Bescheide der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 46 Gegenstand der Beurteilung.

Die Organisation der Magistratsabteilung 65 wurde im Hinblick auf das Prüfungsthema dargestellt, eine inhaltliche Beurteilung war nicht Gegenstand der Einschau.

1.2 Prüfungszeitraum

Die Einschau erfolgte im zweiten Quartal des Jahres 2016. Als Prüfungszeitraum wurden die Jahre 2014 und 2015 herangezogen, wobei soweit erforderlich auf frühere und neueste Entwicklungen eingegangen wurde.

1.3 Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Organisation der Magistratsabteilung 65

2.1 Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien

Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 65 u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Straßenpolizei-, Kraftfahr- und Kraftfahrlinienrechtes.
- Administrativ-behördliche Angelegenheiten der Kraftfahrlinien, ausgenommen die der Magistratsabteilung 63 übertragenen Aufgaben, Begutachtung der Eignung von Straßen für die Befahrung durch Kraftfahrlinien im Hinblick auf die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie Erteilung von Gebrauchserlaubnissen nach dem Gebrauchsabgabegesetz und von Bewilligungen nach § 82 Abs 1 StVO. 1960 für die Errichtung von Wartehallen bei Kraftfahrlinienhaltestellen.
- Angelegenheiten der Fahrschulen und der Fahrlehrerinnen bzw. Fahrlehrer.
- Eingeschränkte Zulassung von Kfz und Anhängern sowie Bewilligung von Transporten mit Übermaßen und Übergewichten sowie Bewilligung zum Ziehen nicht zugelassener Fahrzeuge.
- Erteilung von Ausnahmbewilligungen nach § 45 StVO. 1960 von Wochenend-, Feiertags- und Nachtfahrverboten.
- Erteilung von Ausnahmbewilligungen von Verkehrsgeboten und -verboten gem. § 45 Abs 2 StVO. 1960 betreffend Kurzparkzonen.
- Erteilung von Ausnahmbewilligungen gem. § 45 Abs 4a StVO. 1960.

- Wahrnehmung der Aufgaben als belangte Behörde im Zusammenhang mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Verfahren vor dem VwGH und dem VfGH in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs- und des Verkehrsstrafrechts (u.a. StVO. 1960, KFG. 1967, Parkometergesetz, Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung) sowie in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten der Magistratsabteilung 46.
- Rechtliche sowie behördliche Angelegenheiten der Fiaker- und Pferdewagenunternehmen einschließlich des Prüfungswesens, ausgenommen die Verwaltungsstrafverfahren.

Im Pkt. IX. der Allgemeinen Grundsätze der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist Folgendes festgehalten:

"Die Aufgaben der belangten Behörde im Zusammenhang mit den verwaltungsgerichtlichen Verfahren einschließlich der Verfahren vor dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof sind, sofern die Geschäftseinteilung nicht anderes bestimmt, von jener Dienststelle wahrzunehmen, die den angefochtenen Bescheid in der Verwaltungsinstanz erlassen hat. Erforderlichenfalls ist sie hinsichtlich spezieller materienspezifischer Rechtsfragen durch die für die jeweilige Rechtsmaterie zuständige Fachdienststelle zu unterstützen."

Der Magistratsabteilung 65 kommen nach den allgemeinen Grundsätzen der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien somit die Aufgaben als belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien für die von ihr erlassenen Bescheide zu. Zusätzlich sind der Magistratsabteilung 65 durch die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Aufgaben als belangte Behörde in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs- und des Verkehrsstrafrechts für die Magistratsabteilung 6 sowie in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten für die Magistratsabteilung 46 übertragen.

2.2 Organigramm

Die nachstehende Abbildung zeigt die zum Prüfungszeitpunkt aktuelle Organisation der Magistratsabteilung 65:

Abbildung 1: Organigramm der Magistratsabteilung 65



Quelle: Magistratsabteilung 65

2.2.1 Laut Organigramm ist die Organisationsform der geprüften Abteilung als Stablinienorganisation konzipiert und in drei Dezerne, die Kanzlei sowie in die Stabstelle Budget, Controlling, IKT, Managementsysteme und die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit unterteilt.

An oberster Stelle steht die Abteilungsleitung, der unmittelbar alle Organisationseinheiten unterstellt sind.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war das erste Dezerne für Kraftfahrlinien, Ermächtigungen, Sondertransporte und Beschwerdemanagement zuständig, das zweite Dezerne für

Ermächtigungen, Fahrschulen, Fiaker und Beschwerdevorentscheidungen. Beide Dezernatsleiter vertraten den Abteilungsleiter.

Bei den genannten Ermächtigungen handelt es sich um Betreuung bzw. Bestellung von Personen zur Verkehrsregelung bei Baustellen, Bestellung bzw. Wiederbestellung von Führerscheinärztinnen bzw. Führerscheinärzten und um vereidigte Straßenaufsichtsortorgane als Transportbegleiterinnen bzw. Transportbegleiter.

In den Aufgabenbereich des dritten Dezernats fielen Angelegenheiten der Parkraumbewirtschaftung und Petitionen.

Neben dem Dezernatsleiter waren zum Zeitpunkt der Prüfung dem ersten Dezernat neun Mitarbeitende zugeteilt, wobei zwei Mitarbeitende auch für das zweite Dezernat tätig waren. Im zweiten Dezernat waren neben den zwei bereits genannten Mitarbeitenden aus dem ersten Dezernat fünf weitere Mitarbeitende tätig.

Dem Dezernat Parkraumbewirtschaftung und Petitionen waren zwölf Mitarbeitende zugeordnet, wobei eine Mitarbeiterin ausschließlich für Petitionen zuständig war und ein Mitarbeiter auch im ersten Dezernat tätig war.

In der Kanzlei waren die Kanzleileiterin, die Chefsekretärin und 20 weitere Mitarbeitende tätig, davon waren 4 Mitarbeitende als Amtsgehilfinnen bzw. Amtsgehilfen beschäftigt. Drei Mitarbeitende der Kanzlei waren auch anderen Dezernaten zugeteilt. Dies spiegelte sich allerdings nicht in der Referatseinteilung wider.

Die Stabstelle Budget, Controlling, IKT und Managementsysteme umfasste drei Mitarbeitende, wobei ein Mitarbeiter auch dem zweiten Dezernat zugeteilt war.

Die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit umfasste zwei Mitarbeiterinnen, wobei beide Mitarbeiterinnen auch im Dezernat Parkraumbewirtschaftung und Petitionen tätig waren.

2.2.2 Für die Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 65 galt die gleitende Arbeitszeit, wobei die Zeiterfassung mithilfe der Standardsoftware SES erfolgte. Überstunden wurden je nach Bedarf angeordnet und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entweder in Freizeit ausgeglichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten.

2.2.3 Die entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt, eine stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2.2.4 Eine stichprobenweise Prüfung der von der Magistratsabteilung 65 vorgelegten Referatseinteilung und den festgelegten Vertretungsregeln ergab Unstimmigkeiten zu dem für den Prüfungszeitraum vorgelegten Organigramm. So wurde beispielsweise im Dezernat Parkraumbewirtschaftung und Petitionen festgestellt, dass ein Dienstposten lt. Referatseinteilung unbesetzt war, allerdings im Organigramm mit einer namentlich angeführten Mitarbeiterin besetzt war. Umgekehrt schien in der Referatseinteilung und in der Vertretungsregelung eine Mitarbeiterin auf, die im Organigramm nicht geführt wurde. Weiters wurde festgestellt, dass ein Mitarbeiter lt. Organigramm dem Dezernat Parkraumbewirtschaftung und Petitionen zugeteilt war, in der Referatseinteilung jedoch als Mitarbeiter der Kanzlei geführt wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 65, die Referatseinteilung und die Vertretungsregelungen regelmäßig zu überprüfen, mit dem Organigramm zu vergleichen und an den tatsächlichen Stand der Mitarbeitenden und deren Aufgaben anzupassen.

2.2.5 Mit 1. Jänner 2014 gab es insofern Änderungen im Aufgabenbereich der Abteilung, als die Aufgaben, welche die Magistratsabteilung 65 bis Ende 2013 als Berufungsbehörde wahrnahm, mit der Einrichtung des Verwaltungsgerichtes Wien am 1. Jänner 2014 wegfielen. Gleichzeitig übernahm die Magistratsabteilung 65 die prüfungsgegenständlichen Aufgaben als belangte Behörde in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs- und des Verkehrsstrafrechts sowie in Angelegenheiten der Magistratsabteilung 46. Zusätzlich wurde die ehemals bei der Magistratsabtei-

lung 46 angesiedelte Gruppe "Sondertransporte" mit 1. Jänner 2014 in die Magistratsabteilung 65 integriert. Mit Dezember 2015 wurde der Magistratsabteilung 65 überdies die Handhabung des Gesetzes über Petitionen in Wien übertragen.

Die Übernahme der Aufgaben in Verbindung mit der Bewilligung von Routen für Sondertransporte und der Handhabung des Gesetzes über Petitionen in Wien führte zu einer Aufstockung des Personalstandes um insgesamt sechs Dienstposten.

3. Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

3.1 Allgemeines

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich das Rechtsschutzsystem im Verwaltungsrecht grundlegend reformiert. Anstelle der bisherigen UVS, des UFS und einer Vielzahl von Sonderverwaltungsbehörden sind seit diesem Zeitpunkt die Verwaltungsgerichte als Rechtsmittelinstanz tätig. Es wurden neun Landesverwaltungsgerichte und zwei Verwaltungsgerichte des Bundes, nämlich das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht, geschaffen - dies wird als sogenanntes "9 + 2 - Modell" bezeichnet. Die bis dahin bestehenden UVS sowie der UFS und andere gerichtsähnliche Verwaltungsbehörden, wie weisungsfreie Senate oder Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag, wurden per 31. Dezember 2013 aufgelöst.

3.2 Neue Verwaltungsgerichtsbarkeit im Detail

Im Rahmen der "allgemeinen Verwaltung" kam es zu einer Konzentration der Rechtsmittelinstanzen auf folgende Einrichtungen:

- Je ein Landesverwaltungsgericht pro Bundesland, das im Wesentlichen für Angelegenheiten der Landesverwaltung und (in der Regel) der mittelbaren Bundesverwaltung zuständig ist.
- Ein Bundesverwaltungsgericht in Wien mit Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz für Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, der Auftragsvergabe des Bundes, für dienstrechtliche Streitigkeiten der Bundesbediensteten, für Angelegenheiten der UVP, für Asylsachen sowie für besondere, einzelgesetzlich zugewiesene Agenden.

3.2.1 Die Verwaltungsgerichte werden als Rechtsmittelinstanzen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, in Ausnahmefällen Bundesministerin bzw. Bundesminister, Landesregierung oder andere Einrichtungen) tätig. Die frühere "Berufung", also einen administrativen Instanzenzug, gibt es nur noch im Rahmen der Gemeindeselbstverwaltung, sofern er nicht gesetzlich ausgeschlossen wird.

Festzuhalten ist, dass in Wien gegen Bescheide in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eine Berufung nicht erhoben werden kann. Die bis zum 31. Dezember 2013 in Wien vorhandenen besonderen Rechtsmittelbehörden, wie der Berufungssenat, der Dienstrechtssenat und die Bauoberbehörde, wurden aufgelöst und deren Agenden dem Verwaltungsgericht Wien übertragen. Die Aufgaben der Abgabenberufungskommission wurden dem Bundesfinanzgericht übertragen.

3.2.2 In die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen Rechtsmittel gegen Bescheide, gegen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, gegen die Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnis) sowie gegen Weisungen. Aufgrund besonderer einzelgesetzlicher Vorschriften können beispielsweise auch Verhaltensweisen einer Auftraggeberin bzw. eines Auftraggebers bei Auftragsvergaben oder schlicht hoheitliche Handlungen von Behörden angefochten werden. In Wien wurden dem Landesverwaltungsgericht im Bereich der Auftragsvergabe die Aufgaben des früheren VKS übertragen.

Das Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht heißt nunmehr generell "Beschwerde" und nicht mehr "Berufung", die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich vier Wochen.

3.2.3 Die Verwaltungsbehörde hat die Möglichkeit, auf Grundlage der Beschwerde eine Beschwerdevoentscheidung zu erlassen und dadurch ihre Entscheidung selbst zu korrigieren (s. hierzu die Ausführungen zu Pkt. 3.3).

3.2.4 Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sowie die belangte Behörde. Als Partei des Verfahrens hat die belangte Behörde beispielsweise das Recht der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder der Revisionserhebung an den VwGH gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes.

3.3 Beschwerdeentscheidung

Anstatt der früheren Berufungsvorentscheidung besteht seit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle die Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung durch die Behörde. Nach dem VwGGV steht es der Behörde frei, mittels Beschwerdeentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen. Im Gegensatz zur früheren Berufungsvorentscheidung besteht nunmehr die Möglichkeit, die Beschwerde auch abzuweisen.

Gegen die Beschwerdeentscheidung ist das Rechtsmittel des Vorlageantrages möglich. Die Beschwerdeentscheidung tritt nicht mit dem Vorlageantrag außer Kraft, sondern ist nach ihrer Erlassung Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

3.4 Beschwerdemöglichkeiten gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte

Die Befassung des VwGH als letzte Instanz wurde durch die Novelle neu gestaltet. Vergleichbar dem Revisionsmodell nach der Zivilprozessordnung kann der VwGH nur noch angerufen werden, wenn die Revision gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Über das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet bereits das jeweilige Verwaltungsgericht. Es hat in seinem Erkenntnis auszusprechen, ob eine ordentliche Revision zugelassen wird. Im Fall der Nichtzulassung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Revision.

Wie bereits unter Pkt. 3.2.4 ausgeführt, steht auch der belangten Behörde eine Revisionsmöglichkeit an den VwGH offen. Im Fall einer Revision durch eine andere Partei des Verfahrens gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist von der belangten Behörde eine Revisionsbeantwortung zu erstatten.

Neben dem VwGH kann weiterhin auch der VfGH angerufen werden, wenn sich die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer auf die Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte beruft. Der belangten Behörde steht die Möglichkeit einer Anrufung des VfGH nicht offen.

4. Wesentliche rechtliche Grundlagen

4.1 Materielle Verwaltungsvorschriften

Im Bereich der Magistratsabteilung 65 kamen insbesondere die StVO. 1960, das KFG. 1967, das KfIG, das FSG, das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz sowie die dazu ergangenen Verordnungen zur Anwendung.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Magistratsabteilung 6 und Magistratsabteilung 46 im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien wurden die StVO. 1960, das KFG. 1967, das Gebrauchsabgabengesetz, das Wiener Volksbefragungsgesetz sowie das Immissionsschutzgesetz-Luft vollzogen.

4.2 Verfahrensvorschriften

Durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ergab sich die Notwendigkeit, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte zu regeln. Vom Gesetzgeber wurde dabei ein neues Verfahrensgesetz, nämlich das VwGVG erlassen. Dieses Verfahrensgesetz gilt für alle Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichts. Subsidiär gelten die jeweils von den Verwaltungsbehörden anzuwendenden Verfahrensbestimmungen sowie das AVG.

Im Folgenden werden die für die gegenständliche Prüfung wesentlichen Verfahrensbestimmungen näher dargestellt, die für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit gem. Art 130 Abs 1 B-VG gelten.

4.2.1 Gemäß § 14 VwGVG *"steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzu-*

weisen (Beschwerdevorentscheidung). Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen."

4.2.2 Bei Erlassen einer Beschwerdevorentscheidung gem. § 15 VwGVG kann *"jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen. Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen."*

4.2.3 Gemäß § 18 VwGVG ist - neben der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer - auch die belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Damit kommen der belangten Behörde insbesondere folgende Parteienrechte zu: Recht auf Akteneinsicht, Recht auf Parteiengehör, Recht auf Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung, Recht auf Entscheidung des Verwaltungsgerichts durch Erkenntnis oder Beschluss sowie Recht auf Zustellung dieser Entscheidung.

4.2.4 § 24 VwGVG regelt die öffentlich mündlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht. Demgemäß hat *"das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann entfallen, wenn*

- 1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder*
- 2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.*

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden."

4.2.5 Die Parteien eines Revisionsverfahrens gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichts wegen Rechtswidrigkeit gem. Art 133 Abs 1 Z 1 bzw. Abs 9 B-VG beim VwGH sind in § 21 VwGG genannt. Neben der Revisionswerberin bzw. dem Revisionswerber ist auch die belangte Behörde Partei des Verfahrens vor dem VwGH.

4.2.6 Gemäß § 24 VwGG sind *"Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) abzufassen und einzubringen (Anwaltpflicht). Dies gilt nicht für Revisionen und Anträge, die vom Bund, von einem Land, von einer Stadt mit eigenem Statut oder von einer Stiftung, einem Fonds oder einer Anstalt, die von Organen dieser Gebietskörperschaften oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Gebietskörperschaften bestellt sind, oder von deren Behörden oder Organen eingebracht werden."*

Daraus folgt, dass die belangte Behörde ohne anwaltliche Vertretung Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes beim VwGH erheben kann.

4.2.7 Als Partei des Verfahrens vor dem VwGH sind von der belangten Behörde gem. § 30a Abs 4 und § 36 Abs 3 VwGG Revisionsbeantwortungen zu erstatten, wenn von einer anderen Verfahrenspartei Revisionen an den VwGH erhoben werden.

5. Magistratsinterne Vorgaben

Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle wurde von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht ein Arbeitsbehelf ausgearbeitet und im Intranet den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich nicht um einen verbindlichen Erlass, sondern um Empfehlungen in Form eines Leitfadens. Dieser Leitfaden wurde mit 25. Februar 2016 zuletzt aktualisiert. Für die gegenständliche Prüfung wurde der Leitfaden in der Fassung herangezogen, die im Prüfungszeitraum in Geltung stand.

Zu den für die Prüfung relevanten Bereichen - Beschwerdeentscheidung und Teilnahme an der Verhandlung des Verwaltungsgerichts - war im genannten Leitfaden Folgendes ausgeführt:

5.1 Beschwerdeentscheidung

Lagen Zurückweisungsgründe vor, beispielsweise wurde die Beschwerde verspätet eingebracht oder war sonst unzulässig, wurde empfohlen, die Beschwerde mit Beschwerdeentscheidung zurückzuweisen.

Lag eine erkennbare Fehlentscheidung der Behörde vor, weil etwa neue Tatsachen vorgebracht wurden oder eine erkennbar falsche Rechtsauslegung erfolgte, wurde ebenfalls eine Beschwerdeentscheidung empfohlen. Letztlich könnte im Rahmen der Beschwerdeentscheidung auch eine Begründungsergänzung vorgenommen werden. Von einer bloßen Wiederholung der erstinstanzlichen Entscheidung wurde jedoch abgeraten.

Als Vorteil der Beschwerdevorentscheidung wurde die Möglichkeit der Behörde genannt, Fehlentscheidungen zu sanieren und Begründungen zu ergänzen. Als Nachteil wurde eine mögliche Verlängerung der Verfahrensdauer angesehen.

5.2 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien

Dem Leitfaden war zu entnehmen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien seitens der belangten Behörde rechtlich nicht notwendig ist. Als Kriterium für den Besuch der Verhandlung wurde Folgendes empfohlen:

"Da auf Grund der zentralen Bedeutung der öffentlichen mündlichen Verhandlung nach der EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit einer Vielzahl an Verhandlungen zu rechnen ist, kann sich eine Teilnahme der Behörde aufgrund der regelmäßig beschränkten Ressourcen nur auf Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse (Leitentscheidungen) oder auf Fälle beziehen, in denen wichtige öffentliche Interessen (z.B. hohe Abgabeforderungen) zur Diskussion stehen. Wenn keine Teilnahme an der Verhandlung geplant ist, sollte mit einem Absageschreiben unter Anführung der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters der Verhandlungsleiterin bzw. dem Verhandlungsleiter die Möglichkeit geboten werden, Rückfragen zu stellen. Im Fall einer Teilnahme an der Verhandlung sind die Regeln über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zu beachten."

Ein entsprechendes Muster für die Absage der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wurde den Dienststellen im Leitfaden zur Verfügung gestellt.

6. Vorgangsweise der Magistratsabteilung 65

6.1 Darstellung im Prozessmanagement

Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 65 bei Einlangen einer Beschwerde war im Prozessmanagement "Rechtsmittelangelegenheiten behandeln" (Stand 2. Oktober 2015) vollständig abgebildet.

6.2 Beschwerdevereentscheidungen

Laut Angaben der Magistratsabteilung 65 wurde im Einzelfall von der zuständigen Dezerntin bzw. dem zuständigen Dezernten entschieden, ob eine Beschwerdevereentscheidung zu erlassen ist. Dabei wurde im Wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

- Wurden alle maßgeblichen Aspekte der Argumentation in der Beschwerdeschrift bereits im angefochtenen Bescheid aufgegriffen?
- Waren zusätzliche Erhebungen erforderlich und innerhalb der Zweimonatsfrist durchführbar?
- War es sinnvoll, zusätzliche rechtliche Argumente vorzubringen?
- Führten zwischenzeitliche Entwicklungen zu neuen entscheidungsrelevanten Faktoren?
- Litt der angefochtene Bescheid an irgendwelchen Mängeln, die im Weg der Beschwerdevereentscheidung saniert werden konnten?

Waren diese Fragen entsprechend zu bejahen, bestand die Vorgabe, eine Beschwerdevereentscheidung zu erlassen. Führte die Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Beschwerdevereentscheidung zu erlassen war, erfolgte die Aktenübermittlung an das Verwaltungsgericht Wien.

6.3 Teilnahme an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien

Laut Angabe der Magistratsabteilung 65 wurde grundsätzlich versucht, jeder Ladung als belangte Behörde Folge zu leisten. Je nach zu erwartendem Verhandlungsgegenstand vertrat entweder die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent oder eine Juristin bzw. ein Jurist die Magistratsabteilung 65. War eine Teilnahme in Einzelfällen nicht möglich, wurde das Verwaltungsgericht Wien im Vorfeld telefonisch oder schriftlich vom Nichterscheinen verständigt.

7. Verfahren der Magistratsabteilung 65

7.1 Bescheide der Magistratsabteilung 65 in den Jahren 2014 und 2015

Die nachfolgende Einteilung der Verfahren wurde entsprechend einer Aufstellung der Magistratsabteilung 65 übernommen. Die Gliederung erfolgte in Verfahren betreffend Parkraumbewirtschaftung sowie in Verfahren betreffend die übrigen Materiengesetze. Die Anzahl der von der Magistratsabteilung 65 in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Bescheide ist nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Anzahl der von der Magistratsabteilung 65 in den Jahren 2014 und 2015 erlassenen Bescheide

Gegenstand	2014	2015
Parkraumbewirtschaftung	16.736	14.475
Sonstige Materiengesetze	2.413	2.437
Summe	19.149	16.912

Quelle: Magistratsabteilung 65

Wie aus der Tab. 1 ersichtlich, wurden im Jahr 2014 insgesamt 19.149 Bescheide von der Magistratsabteilung 65 erlassen, im Jahr 2015 waren es 16.912 Bescheide.

Im Vollzugsbereich der Parkraumbewirtschaftung handelt es sich um Ausnahme genehmigungen gem. § 45 Abs 2 und 4a StVO. 1960. Darunter wurden Ausnahmen von der höchstzulässigen Abstelldauer in Kurzparkzonen, Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung der Brandstätte und des Stephansplatzes und Ausnahmen vom Nacht- und Wochenendfahrverbot zusammengefasst.

Bei den sonstigen Materiengesetzen handelte es sich insbesondere um Verfahren nach dem KFG. 1967, dem KfIG, dem FSG, dem Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen.

7.2 Übersichtstabellen der Beschwerdeverfahren in der Magistratsabteilung 65

In den nachstehenden Tabellen werden die Beschwerdeverfahren in der Magistratsabteilung 65, gegliedert nach den Vollzugsbereichen Parkraumbewirtschaftung und sonstige Materiengesetze, dargestellt. Die Unterteilung erfolgte in Beschwerden, Beschwerdevorentscheidungen, Vorlageanträge, Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevorent-

scheidung und Teilnahmen an der Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 65:

Tabelle 2: Beschwerdeverfahren Parkraumbewirtschaftung

Parkraumbewirtschaftung	2014	2015	Gesamt
Bescheide	16.736	14.475	31.211
Beschwerden	17	37	54
Beschwerdevorentscheidungen	15	29	44
Vorlageanträge	2	8	10
Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevorentscheidung	1	6	7
Teilnahmen an der Verhandlung	1	14	15

Quelle: Magistratsabteilung 65

Tabelle 3: Beschwerdeverfahren sonstige Materiengesetze

Sonstige Materiengesetze	2014	2015	Gesamt
Bescheide	2.413	2.437	4.850
Beschwerden	4	4	8
Beschwerdevorentscheidungen	2	2	4
Vorlageanträge	2	1	3
Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevorentscheidung	2	2	4
Teilnahmen an der Verhandlung	1	3	4

Quelle: Magistratsabteilung 65

7.3 Anzahl der Beschwerden

7.3.1 Wie aus der Tab. 2 ersichtlich, wurden im Vollzugsbereich der Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2014 insgesamt 16.736 Bescheide und im Jahr 2015 insgesamt 14.475 Bescheide erlassen. Im Jahr 2014 wurden 17 Beschwerden und im Jahr 2015 insgesamt 37 Beschwerden eingebracht. Das ergab bei Berücksichtigung der Anzahl der in diesem Vollzugsbereich erlassenen Bescheide einen Prozentsatz der Beschwerden im Jahr 2014 von rd. 0,1 % und im Jahr 2015 von rd. 0,26 %.

7.3.2 Wie aus der Tab. 3 ersichtlich, wurden im Vollzugsbereich der übrigen Materiengesetze im Jahr 2014 insgesamt 2.413 Bescheide und im Jahr 2015 insgesamt 2.437 Bescheide erlassen. Im Jahr 2014 wurden vier Beschwerden und im Jahr 2015 ebenfalls vier Beschwerden eingebracht. Das ergab bei Berücksichtigung der Anzahl der in

diesem Vollzugsbereich erlassenen Bescheide einen Prozentsatz der Rechtsmittel im Jahr 2014 von rd. 0,17 % und im Jahr 2015 von rd. 0,16 %.

7.4 Beschwerdeverfahren

7.4.1 Wie aus der Tab. 2 ersichtlich, wurden im Vollzugsbereich der Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2014 insgesamt 15 Beschwerdeverfahren und im Jahr 2015 insgesamt 29 Beschwerdeverfahren erlassen. Von den im Jahr 2014 eingebrachten 17 Beschwerden wurde somit in 15 Fällen eine Beschwerdeverfahren erlassen. Dies entsprach einem Prozentsatz von rd. 88,2 %. Bei den im Jahr 2015 eingebrachten 37 Beschwerden wurden 29 Beschwerdeverfahren getroffen. Dies entsprach einem Prozentsatz von rd. 78,4 %. Bezüglich der insgesamt 44 Beschwerdeverfahren wurde in zehn Fällen ein Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien gestellt, zwei davon im Jahr 2014 und acht im Jahr 2015. Somit wurde in 34 Fällen die Beschwerde durch die Beschwerdeverfahren der Magistratsabteilung 65 rechtskräftig erledigt und es kam zu keiner Befassung des Verwaltungsgerichts Wien.

7.4.2 Wie aus der Tab. 3 ersichtlich, wurden im Vollzugsbereich der übrigen Materien im Jahr 2014 zwei Beschwerdeverfahren und im Jahr 2015 ebenfalls zwei Beschwerdeverfahren erlassen. Von den im Jahr 2014 und im Jahr 2015 eingebrachten vier Beschwerden wurde somit jeweils in zwei Fällen eine Beschwerdeverfahren erlassen. Dies entsprach einem Prozentsatz von jeweils 50 %. Bezüglich der insgesamt vier Beschwerdeverfahren wurde in drei Fällen ein Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien gestellt, zwei davon im Jahr 2014 und einer im Jahr 2015. Somit wurde in einem Fall die Beschwerde durch die Beschwerdeverfahren der Magistratsabteilung 65 rechtskräftig erledigt und es kam zu keiner Befassung des Verwaltungsgerichts Wien.

7.4.3 Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wurde von der Möglichkeit der Beschwerdeverfahren von der Magistratsabteilung 65 in hohem Ausmaß Gebrauch gemacht. Eine stichprobenweise Einschau ergab keinen Grund zu einer Beanstandung. Die internen Vorgaben, wann eine Beschwerdeverfahren zu erlassen war, wurden nachvollziehbar eingehalten.

Der Personalaufwand für die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen in Bezug auf angefochtene Bescheide der Magistratsabteilung 65 konnte von der Magistratsabteilung 65 nicht beziffert werden. Die betreffenden Arbeiten wurden zu einem großen Teil auch von den jeweiligen für die Erlassung des angefochtenen Bescheides zuständigen Mitarbeitenden selbst durchgeführt. Eine separate Zeitzuordnung zu Rechtsmittelverfahren in diesen Fällen war nicht vorgesehen.

7.5 Teilnahme der Magistratsabteilung 65 an Verhandlungen beim Verwaltungsgericht Wien

7.5.1 Wie bereits unter Pkt. 6.2 ausgeführt, wurde seitens der Magistratsabteilung 65 angestrebt, jeder Einladung zu den Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Wien als Partei Folge zu leisten. Eine Anforderung von Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 65 durch das Verwaltungsgericht Wien als Sachverständige erfolgte in den prüfungsgegenständlichen Jahren nicht. Eine Befragung als Zeugin bzw. Zeuge erfolgte lediglich in einem Fall.

Wie aus der Tab. 2 ersichtlich, nahmen Mitarbeitende der Magistratsabteilung 65 im Vollzugsbereich der Parkraumbewirtschaftung im Jahr 2014 an einer Verhandlung und im Jahr 2015 an 14 Verhandlungen als Vertretung der belangten Behörde beim Verwaltungsgericht Wien teil.

Wie aus der Tab. 3 ersichtlich, nahmen Mitarbeitende der Magistratsabteilung 65 im Vollzugsbereich der sonstigen Materiengesetze im Jahr 2014 an einer Verhandlung und im Jahr 2015 an drei Verhandlungen als Vertretung der belangten Behörde beim Verwaltungsgericht Wien teil.

Seitens des Stadtrechnungshofes Wien wurde festgehalten, dass die Magistratsabteilung 65 entsprechend den dienststelleninternen Vorgaben in hohem Ausmaß von ihrem Recht zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien Gebrauch machte.

Es war jedoch an dieser Stelle festzustellen, dass diese Vorgehensweise der Magistratsabteilung 65 im Widerspruch zum magistratsinternen Leitfaden stand. Darin war empfohlen, dass sich eine Teilnahme der Behörde aufgrund der regelmäßig beschränkten Ressourcen nur auf Verhandlungen von grundsätzlichem Interesse oder auf Fälle beziehen sollte, in denen wichtige öffentliche Interessen zur Diskussion standen. Der hierfür aufgewendete Ressourceneinsatz war jedoch nicht beurteilbar, da keine Zeitaufzeichnungen über die Anwesenheit beim Verwaltungsgericht Wien geführt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 65, künftig Aufzeichnungen über die Dauer der von Mitarbeitenden beim Verwaltungsgericht Wien verbrachten Zeit zu führen, um abschätzen zu können, welche Ressourcen dadurch gebunden werden.

7.5.2 Bei Umsetzung dieser Empfehlungen wäre die Magistratsabteilung 65 in der Lage, zu evaluieren, ob die Teilnahme an Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Wien hinsichtlich des Personaleinsatzes die effizientere Lösung darstellt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 65, eine derartige Evaluation durchzuführen.

8. Verfahren der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsabteilung 46

Wie bereits unter Pkt. 2.1 dargestellt, war die Magistratsabteilung 65 seit 1. Jänner 2014 für die Aufgaben als belangte Behörde in Vollstreckungsangelegenheiten des administrativen Verkehrs- und des Verkehrsstrafrechts für die Magistratsabteilung 6 zuständig. Weiters war sie als belangte Behörde in Straßenpolizei- und Kraftfahrrechtsangelegenheiten für die Magistratsabteilung 46 zuständig. Die Rechtsmittel gegen diese Bescheide wurden bei der jeweiligen Bescheid erlassenden Behörde eingebracht, die daraufhin die Aktenübermittlung an die Magistratsabteilung 65 in Papierform veranlassete. In Summe wurden von der Magistratsabteilung 65 1.180 Akten übernommen. Bei 738 Akten handelte es sich um Verfahren, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts fielen und somit nicht vom Prüfungsgegenstand umfasst waren.

Von den somit verbliebenen 442 prüfgegenständlichen Akten entfielen auf das Jahr 2014 insgesamt 239 Verfahren und auf das Jahr 2015 insgesamt 203 Verfahren.

Der Personalaufwand wurde von der Magistratsabteilung 65 insofern beziffert, als ein Vollzeit-Referent mit Unterstützung einer Vollzeit-Kanzleikraft ausschließlich die Angelegenheiten betreute, in welchen die Magistratsabteilung 65 die Aufgaben der belangten Behörde für die Magistratsabteilung 6 wahrnahm. Hinzu kam der Arbeitsaufwand der Dezerntin, der für diesen Bereich mit etwa acht Wochenstunden veranschlagt wurde. Die Wahrnehmung von Aufgaben als belangte Behörde für die Magistratsabteilung 46 nahm im Vergleich dazu nur wenige Arbeitstage der hierfür zuständigen Juristin pro Jahr in Anspruch, eine gesonderte Erfassung dieser Tätigkeit war nicht vorgesehen.

8.1 Anzahl der Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 46

In der nachstehenden Tabelle werden die Beschwerdeverfahren der Magistratsabteilung 46 dargestellt. Die Unterteilung erfolgte in übermittelte Akten, Beschwerden, Beschwerdevereinscheidungen, Vorlageanträge, Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevereinscheidung und Teilnahmen an der Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 65:

Tabelle 4: Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 46

Magistratsabteilung 46	2014	2015	Gesamt
Übermittelte Akten	14	3	17
Beschwerden	12	3	15
Beschwerdevereinscheidungen	3	1	4
Vorlageanträge	2	1	3
Aktenübermittlungen ohne Beschwerdevereinscheidung	8	3	11
Teilnahmen an der Verhandlung	1	0	1

Quelle: Magistratsabteilung 65

Wie aus der Tab. 4 ersichtlich, wurden im Jahr 2014 14 Akten und im Jahr 2015 3 Akten von der Magistratsabteilung 46 an die Magistratsabteilung 65 übermittelt. Hiezu war festzustellen, dass im Jahr 2014 in zwei Fällen eine Rückübermittlung der Akten an die Magistratsabteilung 46 erfolgte, da die "Eingabe" nicht als Beschwerde zu werten war.

Somit wurde in diesen beiden Fällen weder eine Beschwerdeentscheidung erlassen noch erfolgte eine Übermittlung der Akten an das Verwaltungsgericht Wien.

8.1.1 Von den verbleibenden 15 Verfahren erfolgte in vier Fällen eine Beschwerdeentscheidung, drei Fälle betrafen das Jahr 2014 und ein Fall das Jahr 2015. Somit wurde im Jahr 2014 in 25 % der Fälle eine Beschwerdeentscheidung erlassen, im Jahr 2015 in rd. 33,3 % der Fälle. Im Jahr 2014 wurden zwei Vorlageanträge und im Jahr 2015 ein Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht Wien gestellt, ein Verfahren aus dem Jahr 2014 wurde durch die rechtskräftige Beschwerdeentscheidung der Magistratsabteilung 65 beendet. Somit waren beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 14 Verfahren anhängig, 10 Verfahren betrafen Beschwerden aus dem Jahr 2014, die restlichen 4 Verfahren das Jahr 2015.

Eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien erfolgte in einem Fall aus dem Jahr 2014.

8.2 Anzahl der Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 6

In der nachstehenden Tabelle werden die Beschwerdeverfahren der Magistratsabteilung 6 dargestellt. Die Unterteilung erfolge in übermittelte Akten, Beschwerden, Beschwerdeentscheidungen, Vorlageanträge, Aktenübermittlungen ohne Beschwerdeentscheidung und Teilnahmen an der Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien durch Mitarbeitende der Magistratsabteilung 65:

Tabelle 5: Beschwerden gegen Bescheide der Magistratsabteilung 6

Magistratsabteilung 6	2014	2015	Gesamt
Übermittelte Akten	225	200	425
Beschwerden	214	188	402
Beschwerdeentscheidungen	22	58	80
Vorlageanträge	8	10	18
Aktenübermittlungen ohne Beschwerdeentscheidung	171	151	322
Teilnahmen an der Verhandlung	3	4	7

Quelle: Magistratsabteilung 65

Wie aus der Tab. 5 ersichtlich, wurden im Jahr 2014 insgesamt 225 Akten und im Jahr 2015 insgesamt 200 Akten von der Magistratsabteilung 6 an die Magistratsabteilung 65 übermittelt.

Hiezu war festzustellen, dass sich in 23 Fällen die Eingabe seitens der Magistratsabteilung 65 nicht als Beschwerde gewertet wurde. Somit wurde in diesen Fällen weder eine Beschwerdeentscheidung erlassen noch erfolgte eine Übermittlung der Akten an das Verwaltungsgericht Wien.

8.2.1 Von den verbliebenen 402 Beschwerdeverfahren erfolgte in 80 Fällen eine Beschwerdeentscheidung, 22 Fälle betrafen das Jahr 2014 und 58 Fälle das Jahr 2015. Somit wurde im Jahr 2014 in rd. 10,3 % der Fälle eine Beschwerdeentscheidung erlassen, im Jahr 2015 in rd. 30,9 % der Fälle.

Im Jahr 2014 wurden acht Vorlageanträge und im Jahr 2015 zehn Vorlageanträge an das Verwaltungsgericht Wien gestellt, 14 Verfahren aus dem Jahr 2014 und 48 Verfahren aus dem Jahr 2015 wurde durch die rechtskräftige Beschwerdeentscheidung der Magistratsabteilung 65 beendet. Somit waren beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 340 Verfahren anhängig, 179 Verfahren betrafen Beschwerden aus dem Jahr 2014, die restlichen 161 Verfahren das Jahr 2015. Eine Teilnahme an der Verhandlung beim Verwaltungsgericht Wien erfolgte im Jahr 2014 in drei Verfahren, im Jahr 2015 in vier Verfahren.

Ein Vergleich mit den von der Magistratsabteilung 65 auch in erster Instanz selbst geführten Verfahren führte zu dem Ergebnis, dass sowohl die Anzahl der Beschwerdeentscheidungen als auch die Teilnahme an den Verhandlungen wesentlich geringer war. Dies nahm der Stadtrechnungshof Wien zum Anlass, eine stichprobenweise Einschau in die von der Magistratsabteilung 65 zu bearbeitenden Rechtsmittelakten der Magistratsabteilung 6 durchzuführen.

9. Stichprobenweise Einschau in Akten der Magistratsabteilung 6

9.1 Beschwerdevoentscheidungen

Der Stadtrechnungshof Wien führte in Verfahren, die durch das Verwaltungsgericht Wien entschieden wurden und in denen die Magistratsabteilung 65 keine Beschwerdevoentscheidung erlassen hatte, eine stichprobenweise Einschau durch. Dabei wurden 22 Verfahren ausgewählt, in denen das Verwaltungsgericht Wien innerhalb von 56 Tagen ab Übermittlung der Beschwerde entschieden hatte.

Dabei konnte festgestellt werden, dass in drei Fällen eine Beschwerdevoentscheidung nicht mehr möglich gewesen war, da die Aktenübermittlung an die Magistratsabteilung 65 erst mehr als 60 Tage nach Einlangen der Beschwerde bei der Magistratsabteilung 6 erfolgte. In zwei Fällen erfolgte eine Zurückziehung des Antrages. In den übrigen 17 Fällen handelte es sich um Einwendungen gegen den Titelbescheid, weshalb diese Beschwerden nicht als Einwendungen gegen die angeordnete Vollstreckung anzusehen waren. In zwölf Fällen wäre für die Erlassung einer Beschwerdevoentscheidung mehr als ein Monat Zeit gewesen. Unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens und der dienststelleninternen Vorgaben wäre aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien in diesen zwölf Fällen eine Beschwerdevoentscheidung zweckmäßig gewesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, künftig auch bei Akten der Magistratsabteilung 6 unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens und der dienststelleninternen Vorgaben von der Möglichkeit einer Beschwerdevoentscheidung verstärkt Gebrauch zu machen.

9.2 Aktenübermittlungen

Wie bereits unter Pkt. 8 dargestellt wurde, erfolgte die Übermittlung der Akten von der Magistratsabteilung 6 an die Magistratsabteilung 65 in Papierform. Diese Übermittlung dauerte teilweise relativ lange, weshalb die Magistratsabteilung 65 in 111 Fällen entweder weniger als ein Monat Zeit hatte, eine Beschwerdevoentscheidung zu erlassen bzw. diese gar nicht mehr möglich war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 65, mit der Magistratsabteilung 6 Gespräche über die Einführung des gemeinsamen elektronischen Aktes aufzunehmen bzw. sonstige Maßnahmen zu finden, die zu einer beschleunigten Übermittlung der Akten führen.

10. Revisionen und Revisionsbeantwortungen

Die Magistratsabteilung 65 erhob im prüfungsgegenständlichen Zeitraum in einem Fall eine außerordentliche Revision, die vom VwGH zurückgewiesen wurde. Revisionsbeantwortungen als belangte Behörde wurden in drei Fällen verfasst.

11. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Die Referatseinteilung und die Vertretungsregelungen sind regelmäßig zu überprüfen, mit dem Organigramm zu vergleichen und an den tatsächlichen Stand der Mitarbeitenden und deren Aufgaben anzupassen (s. Pkt. 2.2.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Bereits bisher wurden Referatseinteilung, Vertretungsregelung und Organigramm regelmäßig an Veränderungen angepasst. Die Magistratsabteilung 65 wird aber aufgrund der Empfehlung eine noch häufigere Überprüfung und Abgleichung veranlassen, um sicherzustellen, dass diese zentralen Dokumente stets auf dem aktuellen Stand sind.

Empfehlung Nr. 2:

Die künftige Führung von Aufzeichnungen über die Dauer der von Mitarbeitenden beim Verwaltungsgericht Wien verbrachten Zeit wurde empfohlen, um abschätzen zu können, welche Ressourcen dadurch gebunden werden (s. Pkt. 7.5.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche die Magistratsabteilung 65 üblicherweise vor dem Verwaltungsgericht vertreten, werden im Jahr 2017 Aufzeichnungen zu den Verhandlungszeiten

führen. Diese Aufzeichnungen werden am Ende des Jahres 2017 zusammengeführt und ausgewertet.

Empfehlung Nr. 3:

Bei Umsetzung der Empfehlung Nr. 2 wäre die Magistratsabteilung 65 in der Lage, zu evaluieren, ob die Teilnahme an Verhandlungen des Verwaltungsgerichts Wien hinsichtlich des Personaleinsatzes die effizientere Lösung darstellt (s. Pkt. 7.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Wie oben beschrieben, werden die Aufzeichnungen Ende 2017 ausgewertet. Im Rahmen dessen wird die bisherige Vorgehensweise evaluiert und entschieden, in welchen Fällen künftig an Verhandlungen teilzunehmen ist.

Empfehlung Nr. 4:

Bei Akten der Magistratsabteilung 6 ist künftig unter Berücksichtigung des magistratsinternen Leitfadens und der dienststelleninternen Vorgaben von der Möglichkeit einer Beschwerdeverentscheidung verstärkt Gebrauch zu machen (s. Pkt. 9.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Diese Empfehlung wird aufgegriffen. In Zukunft wird verstärkt darauf geachtet, dass in Fällen der Beschwerdeerhebung, in welchen sich die Beschwerde inhaltlich ausschließlich gegen den Titelbescheid richtet, seitens der Magistratsabteilung 65 vermehrt Beschwerdeverentscheidungen erlassen werden.

Empfehlung Nr. 5:

Mit der Magistratsabteilung 6 mögen Gespräche über die Einführung des gemeinsamen elektronischen Aktes aufgenommen bzw. sonstige Maßnahmen gefunden werden, die zu einer beschleunigten Übermittlung der Akten führen (s. Pkt. 9.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 65:

Aus Sicht der Magistratsabteilung 65 wäre die Realisierung der Empfehlung sehr zu begrüßen. Es darf jedoch angemerkt werden, dass der Antrag zur Einführung des gemeinsamen elektronischen Aktes von der Erstbehörde, der Magistratsabteilung 6, gestellt werden müsste. Seitens der Magistratsabteilung 65 besteht lediglich die Möglichkeit, die überdies zeitnah aufgegriffen wird, im Rahmen einer Besprechung mit der Magistratsabteilung 6, auf eine beschleunigte Aktenübermittlung hinzuwirken.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Jänner 2017